



– Der Vorstand –

– Vom 1. November 2011, geändert am 20. Oktober 2014
und 14. Oktober 2015 –

Der Vorstand des ALUMNI-Vereins Rostocker Politikwissenschaft e. V. beschließt:

§ 1 Stiftungszweck, Dotation, Ausschreibung

(1) Um Nachwuchswissenschaftler/innen im Fach Politikwissenschaft anzuerkennen und zu fördern, verleiht der ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft e. V. den „Examenspreis des ALUMNI-Vereins Rostocker Politikwissenschaft e. V.“ für hervorragende Abschlussarbeiten am Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock.

(2) Der Preis besteht aus einer Urkunde über die Verleihung des Preises und einer Prämie in Höhe von 250 Euro. Die Dotation wird dem Vereinskonto entnommen. Eine Teilung des Preises ist nicht zulässig.

(3) Der Vereinsvorstand kann den Preis einmal im Geschäftsjahr ausschreiben. Die Bewerbungsfrist bestimmt der Vereinsvorstand. Werden auf eine Ausschreibung hin keine Bewerbungen eingereicht, so wird der Preis in dem Geschäftsjahr nicht vergeben.

§ 2 Bewerbung

(1) Für den Preis können Studienabschlussarbeiten (B. A., M. A., Staatsexamen) vorgeschlagen werden, die am Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock eingereicht wurden und den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung genügen. Sowohl der/die Verfasser/in als auch – nach Absprache mit ihm/ihr – ein/e betreuende/r Dozent/in können Bewerbungen einreichen.

(2) Die Bewerbung besteht aus einem formlosen Anschreiben (auch per E-Mail) und einem elektronischen Exemplar der Abschlussarbeit in einem gängigen Format (u.a. pdf-Datei). Gedruckte Exemplare werden nicht akzeptiert.

§ 3 Jury

(1) Die Auswahl des/der Preisträgers/Preisträgerin aus den eingereichten Bewerbungen übernimmt eine Jury, die durch den Vorstand bestimmt wird. Die Jury soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder des ALUMNI-Vereins sollen der Jury nicht angehören. Jedes Jury-Mitglied muss ein politikwissenschaftliches Studium absolviert haben und mindestens einen Abschluss als Magister/Master oder einen vergleichbaren akademischen Grad aufweisen. Der Vorstand bestimmt unter den Mitgliedern der Jury einen Vorsitzenden, der die Jury-interne Arbeit koordiniert und das abschließende Protokoll unterschreibt. Alle Jury-Mitglieder sind darüber hinaus gleichberechtigt. Die Jury ist ehrenamtlich tätig.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gibt der Vereinsvorsitzende allen Jury-Mitgliedern die Titel und Verfasser/innen der vorgeschlagenen Abschlussarbeiten bekannt. Anschließend kann jedes Mitglied aus der Jury ausscheiden, indem es

diesen Wunsch innerhalb einer Woche dem Vereinsvorsitzenden schriftlich, z. B. per E-Mail, anzeigt. Der Jury darf nicht angehören, wer eine der vorgeschlagenen Abschlussarbeiten verfasst, betreut oder benotet hat.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Jury aus, so beruft der Vereinsvorstand mit einer Drei-Viertel-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder ein anderes Mitglied in die Jury.

§ 4 Auswahl

(1) Wichtigstes Kriterium für die Verleihung des Preises ist die wissenschaftliche Exzellenz der Abschlussarbeit. Ergänzend kann die politikwissenschaftliche oder gesellschaftspolitische Relevanz des Themas berücksichtigt werden. Bei der Bewertung sind die unterschiedlichen Bearbeitungszeiten der Abschlussarbeiten in den drei Studiengängen zu berücksichtigen.

(2) Der Vereinsvorstand setzt der Jury für ihre Beratungen eine Frist, die die Anzahl und den Umfang der vorgeschlagenen Abschlussarbeiten angemessen berücksichtigt. Um den Preis einer Abschlussarbeit zuzuerkennen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder der Jury notwendig; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Preis wird im Geschäftsjahr der Ausschreibung nicht vergeben, wenn innerhalb der Beratungsfrist (Satz 1) keine der vorgeschlagenen Abschlussarbeiten die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 2 erreicht oder wenn die Jury einstimmig feststellt, dass keine der vorgeschlagenen Abschlussarbeiten den Anforderungen des Statuts genügt.

(3) Die Jury berät vertraulich; ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über ihr Beratungsergebnis fertigt die Jury ein Protokoll (siehe Muster im Anhang), das veröffentlicht wird. Es enthält die folgenden Angaben:

- a. die Bewerbungsfrist der Ausschreibung und die Beratungsfrist der Jury,
- b. die Zahl der vorgeschlagenen Abschlussarbeiten unter Angabe der Art des Abschlusses, getrennt nach Eigenbewerbungen und Vorschlägen von Dozenten/Dozentinnen,
- c. die Zusammensetzung der Jury, ggf. Vermerke über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern,
- d. das Beratungsergebnis der Jury, im Falle eines Beschlusses zusätzlich das Abstimmungsergebnis, im Falle der Verleihung des Preises zusätzlich eine Begründung,
- e. das Datum und die Unterschrift des Jury-Vorsitzenden.

(4) Das protokollierte Beratungsergebnis der Jury ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Übergabe

Die Urkunde und die Prämie sollen dem/der Preisträger/in in würdiger Form, z. B. auf einer Mitgliederversammlung des Vereins, überreicht werden.

§ 6 Änderung und Inkrafttreten

(1) Das Statut kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes geändert werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

(2) Die Änderungen des Statuts treten rückwirkend am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Rostock, 14. Oktober 2015

Robert Schulz
(Vereinsvorsitzender)

Florian Lemke
(Stellv. Vorsitzender)